

# **H a u p t s a t z u n g**

## **der Gemeinde B a l o w**

### **vom 24.01.2005**

-----

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. S. 205), wird nach Beschluss der Gemeindevertretersitzung vom 08.11.2004 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Name, Status**

- (1) Die Gemeinde Balow ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Grabow.

#### **§ 2**

##### **Wappen und Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Balow führt kein eigenes Wappen.
- (2) Die Gemeinde Balow führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift:  
**GEMEINDE BALOW**
- (3) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

#### **§ 3**

##### **Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein und unterrichtet sie über wichtige Vorhaben oder Vorkommnisse.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden sollen, sind dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorzulegen.
- (3) Die Einwohner, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Neben den Einwohnern erhalten diese Möglichkeit auch natürliche und juristische Personen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

#### **§ 4**

##### **Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
  3. Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen

4. Grundstücksgeschäfte
5. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Gemeindevertreterversammlung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

## **§ 5 Ausschüsse**

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus 4 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<b>Name</b>	<b>Aufgabengebiet</b>
1. <b>Finanzausschuss</b>	Finanz- und Haushaltswesen, Gebühren, Steuern Beiträge und sonstige Abgaben
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. § 4 (2) gilt entsprechend.
- (5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

## **§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter**

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V wie folgt:
  1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 750,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,00€ der Leistungsrate monatlich.
  2. im Rahmen dessen Nr. 2
    - bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen:  
unterhalb der Wertgrenze von 750,00 € je Sachkonto der betreffenden Kostenstelle
    - bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen:  
unterhalb der Wertgrenze von 750,00 € je Sachkonto der betreffenden Kostenstelle
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00€ bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis 10.000,- €
- (2) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 (2) Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750,00 € bzw. von 250,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform angefertigt werden.  
Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 2.500,00 €.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet nach § 44 Absatz 4 der KV über die Vermittlung und Annahme von Spenden und Schenkungen in einer Wertgrenze bis 100 €.
- (4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. Bau GB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 1 - 4 zu unterrichten.

## § 7

### Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 560,00 €.
- (2) Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters, erhält für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters pro Tag der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in der Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und des Ausschusses eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 32,00 €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.
- (4) Sachkundige Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 32,00 € für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.
- (5) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß § 14 Abs. 3 der Entschädigungsverordnung M-V in Höhe von 48,00 € für jede von ihnen geleitete Sitzung.
- (6) Der entgangene Arbeitsverdienst, Reisekosten und Betreuungskosten werden gemäß § 16 Entschädigungsverordnung M-V erstattet.
- (7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.
- (8) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft erhalten, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 10,00 €.

## § 8

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Balow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über dem Button „Gemeinde Balow – Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Grabow unter [www.grabow.de](http://www.grabow.de) öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Unter der Bezugsadresse Rathaus, Am Markt 01, 19300 Grabow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Balow kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von Satzungen der Gemeinde Balow werden im Rathaus der Stadt Grabow- Bürgerbüro-Am Markt 01 19300 Grabow bereitgehalten und liegen zur Mitnahme bereit.
- (3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (4) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB werden durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Grabow, dem „Grabower Amtsanzeiger“ bekanntgemacht. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird an alle Haushalte verteilt. Daneben ist es einzeln und im Abonnement zum Preis von 0,50 € pro Stück zuzüglich Liefergebühr über (Verlag +Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9 in 17209 Sietow) zu beziehen.
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

**(Lesefassung, eingearbeitet bis 6. Änderung vom 19.08.2019)**

- (6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Dabei dürfen 3 Tage Aushangfrist nicht unterschritten werden, wobei der Tag des Anschlages und der Tag des Abnehmens nicht mitgerechnet werden.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

1. am Dambecker Weg Nr. 1
2. an der Feuerwehr, Dorfstraße 33 B
3. an der Kreuzung Dorfstraße/Kastanienallee gegenüber Dorfstraße Nr. 5
4. an der Hexenkuhle Nr. 1

Beginn und Ende des Aushanges sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (7) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder 4 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an den in Absatz 6 genannten Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 oder 4 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Balow, den 24.01.2005

Kant  
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Balow wurde am 04.01. 2005 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde als angezeigt zur Kenntnis genommen.

**Verfahrensvermerk:**

"Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern KV M-V in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. S. 205) nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften."